

Sondervereinbarung Vollkasko Plus (Brems-, Betriebs- und Bruchschäden)



Stand: 01. November 2020

1. Versicherte Schäden

- 1.1 Versicherungsschutz besteht in der Fahrzeugvollversicherung auch für unvorhergesehen und plötzlich eintretende Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden, die an den nach Ziffer 2 versicherten Sachen entstehen. Hierzu zählen z. B. Schäden am Fahrzeug durch rutschende Ladung, Verwindungsschäden oder Schäden aufgrund Bedienungsfehler sowie Schäden durch Über- oder Unterspannung, insbesondere auch bei Aufladen des Akkus eines Elektrofahrzeuges.

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die auf Abnutzung oder auf übermäßige Beanspruchung, allmähliche Einwirkung sowie Verschleiß zurückzuführen sind.

- 1.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden am Akku eines Elektrofahrzeuges aufgrund chemischer Reaktionen sowie für Schäden, die durch allmähliche Einwirkung oder durch Materialänderung im Laufe der Zeit entstehen, beispielsweise eine ja nach Alter des Akkus eintretende Leistungsminderung. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden an einem Akku durch Konstruktions- oder Materialfehler des Herstellers.

2. Versicherte und nicht versicherte Sachen

- 2.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich auf das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug sowie auf die gemäß A.2.1.2 mitversicherten, mit dem Fahrzeug verbundenen Anbauteile bis zu der für diese vereinbarten Höchstentschädigung.

- 2.2 Kein Versicherungsschutz besteht für

- a Werkzeuge aller Art, z. B. Bohrer, Brechwerkzeuge, Messer, Zähne, Schneiden, Sägeblätter und Schleifscheiben;
- b Transportbänder, Siebe, Schläuche, Seile, Gurte, Riemen, Bürsten, Bereifung, Ketten, Raupen, Kabel, Stein- und Betonkübeln, Kardenbeläge;
- c sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgetauscht werden müssen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Teile auf Grund eines Ereignisses beschädigt oder zerstört werden, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Fahrzeugversicherung fallende Schäden bei dem versicherten Fahrzeug verursacht hat.

- 2.3 Nicht versichert sind:

- a Motor und Getriebe einschließlich Gelenkwelle, Differenzial und Achsen, die der Fortbewegung des Fahrzeugs dienen;
- b Ersatzteile, die mit den versicherten Sachen nicht fest verbunden sind; das Gleiche gilt für Zubehörteile;
- c Betriebs- und Hilfsstoffe wie Treib- und Brennstoffe, Chemikalien, Filtermassen, Kühlmittel, Reinigungs- und Schmiermittel.

3. Einschränkungen des Versicherungsschutzes

- 3.1 Nicht versichert sind Schäden

- a durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und Ihnen oder einer Person bekannt sein mussten, die über den Einsatz der versicherten Sache verantwortlich zu entscheiden hat;
- b durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache; wir leisten jedoch Entschädigung, wenn der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht, oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit unserer Zustimmung wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- c die eine unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse des Betriebes, der übermäßigen Bildung von Rost und des Ansatzes von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen sind. Wird infolge eines solchen Schadens ein benachbartes Fahrzeugteil beschädigt, kommen wir bedingungsgemäß für den Schaden auf.

- 3.2 Schäden und Verluste durch Versaufen oder Verschlammen sind nicht versichert.
- 3.3 Auf weitere Einschränkungen des Versicherungsschutzes gemäß A.2.4 AKB sowie D.1.1, D.2 , E.1.1, E.1.3 und E.2 weisen wir besonders hin.
- 3.4 Wir gewähren keinen Versicherungsschutz, wenn vor Schadeneintritt eine Sicherheitsvorrichtung vorsätzlich außer Funktion gesetzt wurde, soweit der Schaden sich mit dieser Sicherheitsfunktion nicht oder nicht im entsprechenden Umfang ereignet hätte. War die Sicherheitsvorkehrung auf Grund grober Fahrlässigkeit außer Funktion, kürzen wir unsere Leistung in Abänderung zu A.2.9.1 in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis.

4. Ersatzleistungen / Abzug neu für alt

- 4.1 Für den Umfang der Entschädigung gilt A.2 entsprechend, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 4.2 Bei Schäden an Motor und Getriebe, die nicht der Fortbewegung des Fahrzeugs dienen (z. B. Kompressoren), an Lagern und Drehkränzen aller Art, Raupen, Planierschildern, Greifern, Ladeschaufeln, Löffelkübeln, Eimern und sonstigen Teilen, nehmen wir – abweichend von A.2.5.2.3 und vorbehaltlich Ziffer 2.2 – einen dem Alter und der Abnutzung entsprechenden Abzug (neu für alt) vor.

5. Zusätzlicher Selbstbehalt

Bei jedem Brems-, Betriebs- oder reinen Bruchschaden gilt neben der nach A.2.5.8 vereinbarten Selbstbeteiligung eine weitere Selbstbeteiligung in Höhe von 500 EUR vereinbart.

Dieser zusätzliche Selbstbehalt kommt nicht zur Anwendung bei Schäden durch Bedienungsfehler beim Aufladen des Akku eines Elektrofahrzeugs sowie bei Schäden am Akku durch Über- oder Unterspannung.

6. Erlöschen des Versicherungsschutzes

Kündigen Sie oder wir die Fahrzeugvollversicherung oder wird die Fahrzeugvollversicherung in eine Fahrzeugteilversicherung geändert, erlischt der Versicherungsschutz für Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden automatisch zu demselben Zeitpunkt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Entfallen diese Verträge nach Vertragsbeginn ganz oder teilweise, sind wir berechtigt, das Merkmal Kfz-Bonus zum Beginn des folgenden Versicherungsjahrs auszuschließen und den Beitrag entsprechend anzupassen.